

Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung

Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 13. Oktober 2010

Art. 2

¹ ... anerkannten:

d. ... für ~~Behinderte Menschen mit einer Behinderung~~ anerkannt sind.

² ... ist Leistungserbringer~~in~~ oder Leistungserbringer~~in~~ ...

Art. 3

² ...mit Leistungserbringer~~innen oder Leistungserbringern~~.

Art. 4

⁵ ... die Aufsicht über ~~die~~ Leistungserbringer~~innen oder Leistungserbringer~~ aus ...

Art. 6

² Die Leistungserbringer~~innen oder Leistungserbringer~~ dürfen ...

Art. 7

¹ ...an die Kosten für ~~die~~ Verpflegung, ~~die~~ Betreuung und ~~die~~ Unterkunft ...

² ... ~~der Inhaberin oder~~ den Inhaber der elterlichen Sorge ...

Art. 8

l. ...im Sinne von Art.~~ikel~~ 2 Abs.~~atz~~ 4 ...

Art. 9

² Leistungserbringer~~innen oder Leistungserbringer~~ können Folgekosten ...

³ ...mit Leistungserbringer~~innen oder Leistungserbringern~~ ...

Art. 10

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

e. ... mit Leistungserbringer~~innen oder Leistungserbringern~~;

f. ...der Leistungsabteilung und ~~der~~ Kostenrechnung...

³ ...und regelt insbesondere:

b. die ~~S~~onderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung;

Art. 13

⁴ Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos; ~~e~~Es werden ...

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage der 1. Lesung des Kantonsrats vom 9. September 2010 sind unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen